

# Die Lage der Bauern in Pleske (Kr. Meseritz) vor der Bauernbefreiung laut Protokoll vom 8. Nov. 1824.

Ein Beitrag zur Geschichte ostdeutschen Bauerntums.

Mitgeteilt von Pfarrer G. Schmidt, Pleske.<sup>1)</sup>

Die sogenannte Bauernbefreiung geht zurück auf das Edikt vom 9. Oktober 1807. In ihm wurde bestimmt, daß alle Gutsuntertänigkeit in Preußen am Martinitage 1810 aufhöre. Damit war aber nur ein Teil dieser ganzen Frage geklärt, insbesondere mußten noch die privatrechtlichen und wirtschaftlichen Belange geregelt werden, und es hat noch Jahrzehnte gedauert, bis die Bauernregulierung tatsächlich durchgeführt war. Die Absichten des Freiherrn vom Stein sind erheblich durchkreuzt worden. In Posen konnten die Reformen vor dem Jahre 1815 nicht in Angriff genommen werden, weil dieses Gebiet zu dem von Napoleon geschaffenen Herzogtum Warschau gehörte (1807—1815). Nachdem der im Herzogtum Warschau geltende Code Napoleon die alten bäuerlichen Verhältnisse größtenteils aufgelöst hatte, wurde nach Rückfall des Landes an Preußen auf Grund besonderer Verordnungen die Bauernregulierung durchgeführt und zwar einschneidender und günstiger als in anderen Teilen des preussischen Staates. Gerade hier in Posen kam es der Regierung darauf an, den Bauernstand gegenüber den Gutsbesitzern zu heben. Der Erfolg ist übrigens besonders den polnischen Bauern zunutze gekommen.

Nach Erlass der Kabinetts-Order vom 6. Mai 1819 und eines Gesetzes vom 8. April 1823 wurde zunächst eine Erhebung derjenigen Rechte und Pflichten, welche die Guts herrschaften und die Bauern gegenseitig hatten, vorgenommen. Das ist der Anlaß zu dem nachstehend abgedruckten Protokoll vom 8. November 1824, das mit ganz unwesentlichen Kürzungen wiedergegeben wird. Zwar betrifft das Protokoll nur den Ort Pleske, aber die Rechtsverhältnisse lagen vielfach, wenigstens hier im Osten, ganz ähnlich. Seit wann diese Verhältnisse bestanden, ist leider nicht festzustellen. Von den ersten deutschen Siedlern des Mittelalters waren Dienste nicht verlangt und geleistet, sondern nur Abgaben erhoben worden. Doch waren die ursprünglich freien Bauern immer mehr gedrückt und schließlich auch zu Hand- und Gespanndiensten für die Herrschaft gezwungen worden. Aus den freiesten Bauern waren die unfreiesten geworden. Dieser Uebergang hatte sich besonders in der Zeit der Bildung der Gutswirtschaften im 15. und 16. Jahrhundert vollzogen.

Der Verhandlung vom 8. November 1824 folgten noch viele weitere Verhandlungen.

An die Regulierung der bäuerlichen und gutherrlichen Verhältnisse schloß sich dann die Separation oder Flurbereinigung an.

<sup>1)</sup> Zu der Einleitung hat der Herausgeber verschiedene Zusätze gemacht.

1832 erfolgte die Eigentumsverleihung der Grundstücke an die Bauern; am 6. Februar 1839 wurde der Auseinandersetzungsrezeß ausgefertigt und am 8. Mai 1839 in Pieske bekanntgemacht.

Zur Geschichte von Pieske sei noch gesagt, daß dieser Ort erstmalig 1257 erwähnt wird. (Cod. dipl. von Zakrzewski Nr. 351.) Er wird aber wohl schon lange vorher bestanden haben. Auch war ein Gut vorhanden. Wann und woher die Bauern nach Pieske kamen, ist unbekannt. Zeitweise war das Gut im Besitz des Klosters Paradise, dann verschiedener Adelsfamilien, bis es gegen 1650 an die Familie von Unruh kam, die es bis 1799 besaß. Dann folgten mehrere bürgerliche Besitzer, bis 1816 der bekannte wohlhabende Tuchhändler Johann Jakob Bollmer aus Meseritz das Gut erwarb. Er wird in dem nachfolgenden Protokoll mehrfach erwähnt.

### Verhandlungsniederschrift.

Pieske, den 8. November 1824.

Zur Einleitung der Regulierung im hiesigen Orte steht zu heute ein Termin an, und in demselben erscheinen auf Vorladung vom 30. v. Mts.

1. der Gutsherr Herr Johann Jacob Bollmer aus Meseritz
2. die Deputierten der bäuerlichen Gemeinde (George Bellach, Christoph Boese, Gottfried Bellach, Gottlob Ploetz, Gottfried Schubert und Samuel Wolff), im Beistande des Herrn Deprestal Rendanten Kottowski aus Schwiebus.

Die Komparenten recognoscieren sich gegenseitig ihrer Person und Dispositionsfähigkeit nach, und werden, nachdem die Deputierten zu ihrer Legitimation die heute vor der Spezialkommission auf sie ausgestellte Vollmacht urschriftlich zu den Akten übergeben haben, über die in Pieske bestehenden Verhältnisse also vernommen; sie sagen:

#### I. Lage des Ortes.

1. Das adelige Gut Pieske liegt im Meseritzer Kreise des Departement Posen und ist Hauptort eines evangelischen Kirchspiels und der gleichnamigen Woytschaft.

2.—4. behandeln Grenzen und Entfernungen von anderen Orten.

#### II. Ausmittlung der Interessenten.

1. Es befindet sich in dem Orte ein herrschaftliches Vorwerk mit den arthigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, auch einer Brauerei und Brennerei, wozu noch ein Vorwerk an der Kurziger Grenze, welches eine halbe Meile von hier entfernt liegt.

2. (Folgt Beschreibung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude.)

3. und 4. Es sind im Orte 7 Ganzbauernstellen, 6 Chalupnerwirtschaften und 7 Gärtner-Nahrungen vorhanden, deren Inhaber heißen: Ganzbauer Martin Turke, Georg Bellach, Gottfried Böse,

Gottfried Freyer, Christoph Böse, Martin Ploeg, Christoph Ploeg,  
Chalwener Martin Steinbach. Gottfried Bellach. Martin Steinbach.

10

11

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Anzuge das Winterfeld besät, das Sommerfeld aber mußten sie selbst bestellen und besäen. Stroh und Dünger bleiben beim Abzuge zurück.

4. Die im vorigen Abschnitte erwähnten Besitzungen des Martin Kruschel und der folgenden, auch der Witwe Busch, werden von ihren Inhabern zu Eigentumsrechten erblich besessen; die Besitzer derselben sind schon genannt und werden sich, wenn sie zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame vorgeladen werden, über ihre Abgaben selbst erklären. Soviel wird bemerkt, daß keiner der Eigentümer Dienste an den Grundherrn leistet.

5. Das im Orte vorhandene Hirtenhaus gehört der Gutsherrschaft und der Gemeinde mit Einschluß der Eigentümer; es wohnt nämlich darin der Viehhirte der Kommune und ein Schweinehirt, welcher außer den Schweinen der Gemeinde noch die des Dominii mithütet. Das Teilnahmeverhältnis an dem Besitz dieses Kommunalgrundstücks richtet sich nach dem Grundbesitz und nach diesem werden auch in der Kommune die Beiträge zu Bauten und Reparaturen desselben repartiert. Das Dominium nimmt nur in dem oben genannten Verhältnis an dem Besitze teil und gibt bei Bauten und Reparaturen das erforderliche Holz her. Das auf diesem Kommunalgrundstück haftende Rauchfanggeld von 1 Reichstaler 22 Silbergroschen 6 Pfennigen jährlich entrichten die jedesmaligen Hirten.

#### IV. Ueber den Legitimations-Punkt.

1. Der Gutbesitzer übergibt zur Bescheinigung seines Besitzrechtes den Originalhypothekenschein vom 8. April 1822.

2. Die geistlichen Individuen werden sich ex post selbst zu legitimieren haben. Es wird hier nur bemerkt, daß der Pfarrer Samuel Fendler und der Kantor Johann Entres heißt und daß ersterer über 30 Jahre, der letztere aber nah an 30 Jahren ihre

---

3. und 4. Es befinden sich auf den innehabenden Höfen  
a bis u folgen 20 Namen mit Angabe, wie lange die Einzelnen schon selbst wirtschaften.

5. und 6. Die Eigentümer werden sich über ihr Besitzrecht selbst zu erklären haben.

#### V. Ueber die Pertinenzien der Bauerhöfe und die Hofwehr.

1. Ein Verzeichnis der Gebäude werden die Deputierten anfertigen lassen und im nächsten Termin zu den Akten überreichen.

2. Gebäude, welche die Gutsherrschaft benutzt, befinden sich nicht

die Karte. Die Ausfaat und den Heugewinn geben die Deputierten bei einem Ganzbauern auf

15 Berliner Scheffel und 3 zweispännige Fuder,  
bei einem Chalupner auf

6 Scheffel und 2 Fuder (einspännige),  
bei einem Gärtner aber

3 Berliner Scheffel und 3 bis 4 Fuder Heu (auf zwei Ochsen)  
an.

Der Gutsherr genehmigt nicht die Richtigkeit dieser Angabe, er vermeint vielmehr, daß die Vermessung andere Resultate ergeben werde.

5. Auf den Hinterländereien — mit Ausschluß der Gärtner — wächst Kiefernholz, welches sie auch selbst benutzen dürfen und zwar nur zum eigenen Bedarf. Kalk-, Torf- und Mergelgruben sind in der Feldmark nicht vorhanden.

6. Der durchschnittliche Viehstand beträgt:

bei einem Ganzbauern 2 Pferde, 2 Ochsen, 2 Rühe, 4 Stück Jungvieh, 5 Schweine, 2 Zuchtgänse, 30 Schafe.

Bei einem Chalupner 1 Pferd, 2 Rühe, 3 Stück Jungvieh, 2 Schweine, 1 Gans.

Bei einem Gärtner 1 Ochse, 2 Rühe, 2 Stück Jungvieh, 2 Schweine, 1 Gans.

Der Herr Gutsherr will diese Angabe nicht geradehin als richtig genehmigen, in dem er glaubt, daß eine Berechnung des durchzuwinternden Viehstandes nur allein die richtigen Resultate ergeben könne.

7. und 8. Die Wirte haben nicht gutsherrliches Inventarium, daher

9. und 10. cessat.

11. Die Winterfaat ist herrschaftlich, die Sommerfaat gehört aber den Inhabern.

## A. Jeder Ganzbauer leistet der Gutsheerrschaft

- a) von George bis Michaeli wöchentlich 4 Spann-Tage
- b) von Michael bis George 3 Spann-Tage wöchentlich.

Außerdem 4 Manns-Handtage im Spätherbste für das Säen und ein Pflugtag zur Winterfaat.

Es wird zweispännig und mit Pferden im Dienste gearbeitet. Beim Pflügen müssen 12 Stangen der Breite nach durch Gewände in verschiedener Länge, über deren Inhalt Interessenten sich nicht reinigen können, bearbeitet werden. Beim Querpflügen wird ebensoviel getan. Die Länge einer solchen Stange beträgt 10 rheinländische Fuß nach der heute vorgenommenen Ausmessung. Beim Getreide-Verfahren werden bei einer Ladung von 9 Viertel Weizen oder Erbsen und 10 Viertel jeder anderen Getreidesorte zwei Meilen hin- und ebensoviel des Rückweges in Summa 4 Meilen für einen Gespann-Tag gerechnet. Wenn bei Gelegenheit der Getreide-Verfuhr nach Meserich sich die Bauern dort wegen des nicht sogleich erfolglichen Absatzes verweilen müssen, so wird ihnen auch diese Reise einen ganzen Gespann-Tag gerechnet, sonst werden aber auf diese Fahrt nur halbe Spann-Tage vergütet. — Beim Getreide-Verfahren müssen drei Mandeln Winterung oder Sommerung gehen werden. Der Gespann-Dienst fängt im Sommer um 7 Uhr morgens an und endet um 7 Uhr abends; sind die Tage kürzer, so beginnt der Anfang mit Sonnenaufgang und das Ende mit Sonnenuntergang. In beiden Perioden werden  $2\frac{1}{2}$  Ruhestunden über Mittag gegeben und jeder hütet sein Angespann auf derjenigen Stelle des eigenen Ackers, welche innerhalb der Hegefurche liegt. Im Getreide und Heueinfahren und zum Düngerverfahren muß jeder Ganzbauer eine Person zum Laden mitbringen. Die Interessenten sind sich darüber einig, daß diese Verpflichtung der Ganzbauern von Anfang an ist, daß zum Laden bisher 18 Weiber-Handtage im Winter und 12 Weiber-Handtage im Sommer geleistet worden sind.

Die Ganzbauern müssen mit den übrigen Nichteigentümern und den herrschaftlichen Hausleuten gemeinschaftlich die herrschaftlichen Schafe zweimal und die Lämmer einmal im Jahre waschen und scheeren. Zu Vergleich wird diese Verpflichtung für jeden Ganzbauern auf  $4\frac{1}{2}$  Weiber-Handtage im Sommer angenommen. Jeder Ganzbauer muß zwei Stück mittleres Garn aus herrschaftlichem Material spinnen, dann bekommt er von der Herrschaft noch ein Stück fertiges Garn dazu und muß von diesen drei Stücken Garn eine gute rohe Leinwand abliefern. Ueber die Vergütung, welche die Ganzbauern hierfür bekommen, soll weiter unten die Rede sein.

Eine Einigung über den anzunehmenden Wert dieser Verpflichtung war nicht zu ermitteln, obgleich der Gutsherr als solcher gute Groschen 6 Pfennige für jeden Ganzbauern vorschlug und hiervon noch die Vergütung kürzen lassen wollte. Es werden vier Sachverständige über diesen Gegenstand abzufragen sein.

B. Jeder Chalupner muß solange wie gepflügt wird, wöchentlich einen und einen halben Spann-Tag lediglich zum Pflügen leisten und dabei soviel verrichten wie ein Ganzbauer. Nur in den 6 Wochen der Ernte leistet er statt des halben Spann-Tages einen ganzen Hand-Tag wöchentlich: es sind dieses Mannes-Handtaae.

12. Die Gärtner müssen das ganze Jahr hindurch wöchentlich 6 Mannes-Handtage und 6 Weiber-Handtage leisten. Von dieser Tage-Anzahl gehen jedoch eben dieselben Sonn- und Feiertage ab, welche bei den Chalupnern berechnet wurden. Auch die Gärtner werden ebenso wie die Chalupner-Weiber von der Herrschaft befristet und auch die mit ihnen dienenden weiblichen Personen. Diese Befristung, welche ganz in der Art, wie solches bei den

b) Für den herrschaftlichen Wächter geben alle Wirte gleich jeder  $10\frac{2}{3}$  Posener Garnig Roggen, einen halben Garnig Erbsen = 1 Silbergrofchen 3 Pfennig bar zum Lohn und 6 Pfennige zum Neujahr.

6. Vom Dominio haben die Einfaffen folgendes zu fordern:

a) Vom freien Bau- und Reparatur-Holze ist oben ad VI 2 schon die Rede gewesen.

kommen darin überein, daß dem Gärtner die vorstehende Vergütung auf 15 Tage jährlich verabreicht wird.

1) Die Gutsherrschaft hat den regulierungsfähigen Wirten und Wagentümern im Dorf und den Hausleuten einen Stamm-Ochsen unterhalten, auch gestattet, daß die genannten Individuen ihre Säue zum herrschaftlichen Zuchteber bringen durften; dabei haben die Berechtigten jedoch jedesmal den Hirten noch ein Trinkgeld verabreichen müssen. Eine Vereinigung über die Kompensation dieser Berechtigung mit den nach Angabe der Einsassen dafür von jedem abgelieferten zwei Hühnern, welche oben ad VI 5 im Zinse mit aufgeführt sind, wurde auf den Antrag des Gutsherren den bäuerlichen

derselbe dabei zu tun hat. Den öffentlichen Brunnen vor dem Krüge erhält der Krüger; es wird ihm aber dabei von den verschiedenen Gemeindegliedern nach Bedürfnis geholfen.

Jeder Wirt hat einen ledernen Feuereimer und eine Handspritze, die er aus eigenen Mitteln anschaffen und unterhalten muß. Eine große Spritze und eine kleinere, auch große Feuerhaken hat das Dominium. Jeder Wirt hat eine große Dachleiter, zu welcher er das Holz von der Gutsherrschaft bekommt.

Die bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten erforderlichen Hand- und Spanndienste werden von der ganzen Gemeinde nach Verhältnis des Landbesitzes jedes einzelnen Mitgliedes geleistet. Das Material zu solchen Bauten gibt der Gutsherr, die baren Gelder aber werden aus dem Vermögen der Kirche entnommen.

Das Dominium unterhält einen eigenen Nachtwächter und einen anderen besoldet die Gemeinde der Eigentümer und Nichteigentümer.

Zum Schulzenamte gehören 6 bis 7 Morgen preussisch an Acker, eine einschürige Wiese von ca. 3 zweispännigen Fudern Steuertrag, und der Schulze hat keine sonstigen Emolumente.

Die Gebäude der sämtlichen Wirte sind bei der Posenschen Land-Feuer-Sozietät versichert und die Beiträge werden von der Gutsherrschaft entrichtet.

#### IX. Rechtszustand auf der Feldmark.

1. Sämtliche Grundstücke auf der Feldmark liegen im Gemenge und

2. es sind keine separiert.

3. Es findet durchmea aemeinschaftliche Hütuna statt und dabei

Wutsherrschaft, welche sonst keiner gemeinschaftlichen Nutzung unterliegen, auf den sogenannten Mühlberg und den Hoppstall gekommen.

Die Grenzen sind unstreitig und findet dieserhalb nirgends ein Prozeß statt.

X. Die Feldmark ist zwar vermessen und zwar im Jahre 1798/99 durch den Kammer-Kondukteur Nicäus und es befindet sich das Vermessungsregister in den Händen des Gutsherrn. Indessen ist schon in früheren Zeiten die dazu gehörig gewesene Karte abhanden gekommen und hat bis jetzt ungeachtet aller Bemühungen des Herrn Vollmer nicht aufgefunden werden können. Den Vorschlag von Boniteurs behalten sich die Interessenten bis zur Auffindung der Karte oder neu zu veranlassenden Vermessung vor. Beiderseitige Interessenten kommen darin überein: Daß Herr Vollmer nochmals versuchen wird, auf irgend eine Art die verlorene Karte beizuschaffen, und daß in dem Falle, wenn alle Bemühungen in 4 Monaten vergebens sind, eine neue Vermessung allererst nachgesucht werden soll.

#### XI. Anträge.

Der Gutsherr erklärt: Ich habe vorläufig keine besonderen Anträge in der Regulierungssache zu machen, behalte mir dieselben vielmehr bis zu einem der folgenden Termine, namentlich bis dahin vor, daß durch die Wiederauffindung der Karte oder durch die neue Vermessung ich näher über die verschiedenen Verhältnisse informiert sein werde.

Auch die bäuerlichen Wirte behalten sich bis zur näheren